

Zusatzbedingungen der CompuMaster für die Erstellung von Websites (Zusatzbedingungen Webdesign)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) CompuMaster GmbH, mit Hauptsitz in D-56154 Boppard, Im Vogelsang 3 einschließlich ihrer Zweigniederlassung(en), (im Folgenden „CompuMaster“) bietet ihre Leistungen in dem Bereich der Websiteerstellung nach Maßgabe der vorliegenden Zusatzbedingungen Webdesign an.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CompuMaster sind daneben in vollem Umfang anwendbar.

§ 2 Leistungen von CompuMaster

(1) CompuMaster bietet die Erstellung von Websites an. CompuMaster erbringt seine Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden, wie sie insbesondere aus dem vom Kunden ausgefüllten Bestellformular, einem Leistungsschein und/oder sonstigen konkreten schriftlichen Vereinbarungen bei Vertragsschluss hervorgehen.

(2) Webseiten werden entwickelt zur Benutzung des Browsers Google Chrome in jeweils aktueller Version zum Zeitpunkt der Beauftragung. Die Herstellung der Kompatibilität mit anderen Browsern bedarf besonderer Vereinbarung im Einzelfall.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird notwendige Daten (z.B. einzupflegende Inhalte für Websites) zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

(2) Soweit CompuMaster dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit CompuMaster keine Korrekturaufforderung erhält.

(3) Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.

(4) Wenn CompuMaster dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

(5) Der Kunde wird CompuMaster unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters über Fehler der Leistung von CompuMaster unterrichten.

(6) Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und –pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und –schnittstellen verantwortlich.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) CompuMaster räumt dem Kunden ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen ist auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von CompuMaster.

(2) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, CompuMaster über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

(3) CompuMaster geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind und der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

(4) CompuMaster nimmt gegebenenfalls auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die CompuMaster keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. CompuMaster wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

(5) CompuMaster kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Website erfolgt nicht.

(6) Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen des von CompuMaster hergestellten Werks in seiner vertraglichen Nutzungsform verwenden. Wird CompuMaster vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde CompuMaster zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§ 5 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

(1) Der Kunde räumt CompuMaster das Recht ein, das Logo von CompuMaster und Kontaktdaten von CompuMaster in die Websites des Kunden einzubinden und diese mit der Website von CompuMaster zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.

(2) CompuMaster behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

§ 6 Abnahme

(1) Der Kunde wird die Leistungen von CompuMaster nach Maßgabe der von CompuMaster zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald CompuMaster die Abnahmebereitschaft mitteilt.

(2) Die Leistungen von CompuMaster gelten als abgenommen, wenn CompuMaster die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat

a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 14 Tagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert

b) oder der Kunde die Website oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder CompuMaster damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von CompuMaster erbrachten Leistungen beruht.

(3) Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von CompuMaster innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch CompuMaster ausgebessert oder ausgetauscht. CompuMaster behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 7 Abs. 5) beachten. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

(5) Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde CompuMaster binnen 14 Tagen nach der Ablieferung mittels eines einfachen Brief rügen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beginnt die Frist nach Satz 1 mit der Kenntnis vom Mangel. Bleibt eine rechtzeitige Rüge aus, können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

Stand: 31.01.2022